

Das deutsche Einfuhrverbot im Verkehr mit der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **24 (1917)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-676825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telefon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Das deutsche Einfuhrverbot im Verkehr mit der Schweiz.

Im Anschluß an die bisherigen Veröffentlichungen allgemeiner Natur über das deutsche Einfuhrverbot für Waren aller Art wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

Bücher und Zeitschriften werden ohne besondere Bewilligung zur Einfuhr zugelassen.

Hinsichtlich der Textilwaren gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Jedem Einfuhrgesuch ist die Originalfaktur in zweifacher Ausfertigung beizulegen.

2. Im Einfuhrgesuch ist sowohl das Brutto- als das Nettogewicht der Ware anzugeben.

3. Bei Gesuchen für Garne und Gewebe ist jeder Ausfertigung ein genügend großes Muster der Ware beizulegen.

4. Die Nummer des deutschen Zolltarifs ist im Gesuch anzugeben.

Im allgemeinen wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Erledigung der Gesuche für Waren, welche sowohl dem schweizerischen Ausfuhrverbot als dem deutschen Einfuhrverbot unterliegen, in der Regel mindestens 10 bis 14 Tage beansprucht. Die Gesuchsteller sollten daher vermeiden, vor Ablauf dieser Frist sich nach dem Stande ihres Anliegens zu erkundigen, da solche Anfragen zwecklos sind und nur Störungen des Betriebes verursachen.

Mündliche Auskunft kann bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Interessenten nur ganz ausnahmsweise erteilt werden. Eventuelle Anfragen sind daher schriftlich einzureichen.

* * *

Die Schweiz wird besonders stark von dem neuen deutschen Einfuhrverbot betroffen. Auf Grund der von Schweizer amtlicher Seite gemachten Mitteilungen wird aus Bern berichtet:

Die deutsche Regierung habe sich gezwungen gesehen, über die Einfuhr nach Deutschland aus neutralen Ländern eine schärfere Kontrolle auszuüben, die namentlich bezwecke, die Einfuhr entbehrlicher Erzeugnisse einzuschränken. Die deutsche Regierung beabsichtigt nicht, die Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz zu unterbinden, sondern nur, sie in Bahnen zu leiten, die der durch den Kriegszustand eingetretenen Lage entsprechen.

Bei der Handhabung des allgemeinen Einfuhrverbots werde mit tunlichstem Entgegenkommen verfahren und namentlich während der Uebergangszeit vom bisherigen zum neuen Zustande weitgehende Erleichterungen gewährt werden.

Das Verbot soll in der Weise gehandhabt werden, daß die Einfuhr aus der Schweiz erfolgen kann, sofern eine Einfuhrbewilligung erwirkt wird. Die Entscheidung über die Einfuhrgesuche soll im einzelnen Falle in aller kürzester Frist erledigt werden. Einfuhrgesuche können bei dem schweizerischen Politischen Departement, Handelsabteilung, Zimmer Nr. 156, zu Händen der Handelsabteilung der deutschen Gesandtschaft persönlich

oder schriftlich in je zwei Exemplaren eingereicht werden. Die Gesuche, die alle Angaben zu enthalten haben, die für die schweizerischen Einfuhrgesuche erforderlich sind, müssen auf ihren Umschlägen in deutlicher, sichtbarer Schrift die Angabe «Einfuhrgesuch, Zimmer 156» tragen. Die schweizerischen Gesuche für Ausfuhr von Waren nach Deutschland müssen von nun an von einer deutschen Einfuhrbewilligung begleitet sein.

Auf Grund der gemachten Mitteilungen ist es zurzeit unmöglich, nähere Angaben über die Grundsätze zu machen, die bei der Erteilung der Bewilligung maßgebend sein werden; doch wird versichert, daß sich in kürzester Frist in dieser Hinsicht eine Praxis herausstellen wird, die sich einerseits aus dem deutschen Bedarf, andererseits aus dem Umfang der Anträge ergeben wird. Irgendwelche besonderen Bedingungen werden von seiten der deutschen Regierung an die Erteilung dieser Einfuhrbewilligungen nicht geknüpft. Weitere Mitteilungen bleiben auf den Zeitpunkt der Erledigung im Gange befindlicher Vorstellungen vorbehalten.

3000 Postpakete, die in Basel lagerten, da sie wegen des allgemeinen deutschen Einfuhrverbots an der deutschen Grenze angehalten wurden, sind jetzt ohne weiteres durch Verfügung der deutschen Behörden zur Einfuhr freigegeben worden. Die schweizerische Oberpostdirektion hatte diese Freigabe bei der deutschen Gesandtschaft in Bern beantragt.



Russisches Einfuhrverbot für Luxuswaren.

Aus der ausführlichen Liste von Waren, die von diesem Einfuhrverbot betroffen werden, sind auf dem Gebiet der Textilindustrie die nachfolgenden zu erwähnen. Die Nummern beziehen sich auf den geltenden russischen Zolltarif.

Baumwollener Samt, Plüsch und Plüschbänder (189).

Seidene gewebte Tücher und Stoffe, Bänder, Tüll, Samt, Plüsch (195), ausgenommen Seidenbeutelutuch.

Seidene Foulards, bedruckt oder gepresst, im Stück oder in einzelnen Tüchern (196).

Halbseidene gewebte Tücher und Stoffe, Bänder, Borten, etc. (197).

Wirkwaren, seidene und halbseidene, auch mit einfacher Näharbeit (205, Punkt 1 a und b).

Schnüre und Posamenteriebänder, Kleiderbesätze, Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate (205, Punkt 2).

Baumwolltüll (206).

Spitzen und Fabrikate aus solchen (207).

Stickereien, gestickte Gewebe und gestickter Tüll (208).

Wäsche und Kleider in halbfertigem oder fertigem Zustande (209).

Es ist wahrscheinlich, daß sich das Einfuhrverbot nur auf Waren erstreckt, die aus dem neutralen Auslande stammen, nicht aber auf Erzeugnisse aus den verbündeten Staaten, indem Rußland in dieser Beziehung wohl der Praxis der andern kriegführenden Staaten folgen wird.

Für die schweizerische Seidenindustrie ist immerhin von Belang, daß die Einfuhr von für das Müllereigewerbe bestimmten Seidengazen offen bleibt; es handelt sich dabei um